

Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V

Aufgrund der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 14 Abs. 1 und 24 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V S.558) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 17. Dezember 2019 die folgende Satzung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, welche Kinder betreuen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben, sowie für deren Personensorgeberechtigte.

§ 2 Festsetzung zur Fachkraft-Kind-Relation

(1) Unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten wird entsprechend § 14 Abs. 1 KiföG M-V festgelegt, dass durch eine Fachkraft nach § 2 Abs. 7 KiföG M-V durchschnittlich

1. **sechs** Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. **fünfzehn** Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
3. **zweiundzwanzig** Kinder im Grundschulalter,

gefördert und betreut werden.

(2) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedarfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben, sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 KiföG M-V staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

§ 3 Betreuungsschlüssel

(1) Entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 KiföG M-V ist die Fachkraft-Kind-Relation wie folgt als Mindeststandard umzusetzen:

Kinderzahl und Betreuungsart	Betreuungsschlüssel
6 Krippenkinder ganztags	1,1 päd. Fachkräfte
6 Krippenkinder Teilzeit	0,66 päd. Fachkräfte
6 Krippenkinder halbtags	0,44 päd. Fachkräfte
15 Kindergartenkinder ganztags	1,5 päd. Fachkräfte
15 Kindergartenkinder Teilzeit	0,9 päd. Fachkräfte
15 Kindergartenkinder halbtags	0,6 päd. Fachkräfte
22 Hortkinder ganztags	0,8 päd. Fachkräfte
22 Hortkinder Teilzeit	0,5 päd. Fachkräfte

- (2) Die Leitungstätigkeit ist zusätzlich zu Absatz 1 wie folgt als Mindeststandard umzusetzen:

Zahl der durchschnittlich belegten Plätze	Leistungsanteile
Bei bis zu 40 Plätzen	Anteilig bis zu 10 Wochenstunden
Bei 40 bis zu 75 Plätzen	10 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 41ten Platz
Bei 75 bis zu 130 Plätzen	20 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 76ten Platz
Bei 130 bis zu 180 Plätzen	30 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 131ten Platz
Über 180 Plätze	40 Wochenstunden und anteilig gemäß der vorhergehenden Stufen

- (3) Personalmehrbedarf aufgrund erhöhter Öffnungszeiten im Vergleich zu den Öffnungszeiten nach § 7 Absatz 3 Satz 2 KiföG M-V wird angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Fachkraft-Kind-Relation ist einrichtungsbezogen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten durchschnittlich einzuhalten. Individuelle begünstigende Abweichungen können im Einzelfall im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsverhandlungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten im Sinne des § 14 Absatz 2 KiföG M-V vereinbart werden:
- eine überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahme von Leistungen nach § 29 Absatz 2 KiföG M-V
 - eine erhöhte Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund im Sozialraum

§ 4 Festlegung des Überganges vom Kindergarten in den Hort und des Austritts aus dem Hort

- (1) Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KiföG M-V beginnt die Hortförderung mit dem Tag des Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien.
- (2) Die Förderung im Hort endet mit dem letzten Tag des Besuchs der Grundschule. In den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 3 KiföG M-V endet die Förderung im Hort mit dem letzten Tag des Besuchs der Jahrgangsstufen 5 oder 6.

§ 5 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- (1) Entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 6 KiföG M-V ist der Träger einer Kindertageseinrichtung verpflichtet, im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.
- (2) Nach § 78 f SGB VIII bestehende Rahmenverträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer über den Inhalt der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung sind zu beachten.
- (3) Abschlüsse von Vereinbarungen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Kindertageseinrichtung und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Vorgenannte Unterlagen müssen mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Verhandlungstermin vorgelegt werden.

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden beteiligen sich gemäß § 27 Abs. 1 KiföG M-V an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.
- (2) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fordert von den Gemeinden die kindbezogenen Pauschalen gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V zum Ersten eines jeden Monats ab. Hierzu erhalten die Gemeinden bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Mitteilung über die Höhe der monatlich zu leistenden Zahlungen für das Folgejahr. Grundlage für die Vorauszahlung bilden die belegten Plätze in der Kindertagesförderung zum Monat März des Vorjahres. Eine Abrechnung der tatsächlich belegten Plätze und der daraus resultierenden Nach- oder Rückzahlungen erfolgt quartalsweise.

§ 7 Richtlinien zur Umsetzung des KiföG M-V

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird ermächtigt, eine Richtlinie zur Umsetzung des KiföG M-V zu beschließen.

§ 8 Befristung und Evaluation

- (1) Die Regelung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.
- (2) Der Betreuungsschlüssel ist bis zum 30. Juni 2020 zu evaluieren und neu zu bestimmen, wobei der derzeitige im § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Betreuungsschlüssel als Mindeststandard festgelegt ist. Bei dem neu festzulegenden Betreuungsschlüssel ist dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Kinderbetreuung, insbesondere bei der Verbesserung der Qualität der Betreuung sowie die Steigerung der Gesundheit und Sicherheit der Kinder Rechnung zu tragen.
- (3) Der Kreistag beschließt nach erfolgter Evaluation die schrittweise Einführung des unter § 8 Abs. 2 erarbeiteten Betreuungsschlüssels ab dem 01. Januar 2021.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.